



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

205. Jahrgang

Düsseldorf, den 20. Juli 2023

Nummer 29

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>229 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Änderung der Festlegungen zu Solarenergieanlagen) S. 317</p> <p>230 Bekanntmachung nach § 23 a (2) BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Air Liquide Deutschland GmbH S. 318</p> <p>231 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf S. 319</p>	<p>232 Öffentliche Bekanntmachung über den Wegfall des Erörterungstermins zum Antrag auf Änderung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) für die Einleitung des Abwassers der Siemens Energy Global GmbH & Co. KG in den Rhein S. 320</p>
---	--

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

229 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Änderung der Festlegungen zu Solarenergieanlagen)

Bezirksregierung
32.01.02.01-17. RPÄ

Düsseldorf, den 10. Juli 2023

Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Änderung der Festlegungen zu Solarenergieanlagen)

Anlass für die 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) ist die Änderung verschiedener rechtlicher Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit von Freiflächensolarenergieanlagen (FFSA).

Zunächst zu nennen ist hier die mit dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien „Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie)“ vom 28. Dezember 2022 (MBl. NRW. 2023 S. 90) konkretisierte Auslegung des Ziels 10.2-5 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) für die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie.

Mit diesem Erlass hat das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen als Landesplanungsbehörde zu einzelnen Festlegungen des aktuell geltenden LEP NRW Erläuterungen gegeben, welche bereits vor der beabsichtigten Änderung des LEP NRW eine Hilfestellung für den erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien geben sollen.

Die Landesplanungsbehörde konkretisiert darin u. a., dass „*die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie in einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung*“ durch die Formulierung des Ziels 10.2-5 miterfasst wird. Durch diese Auslegung entsteht ein Widerspruch zu den textlichen Festlegungen des RPD, denn in Ziel 1 des Kapitels 5.5.2 des RPD werden raumbedeutsame Solarenergieanlagen außerhalb „*einer Entfernung von bis zu 150 Metern zu bestehenden und zugleich jeweils im Regionalplan dargestellten Bundesfernstraßen und Schienenwegen*“ ausgeschlossen.

Auch mit Blick auf die Erweiterung der Förderkulisse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entlang von Autobahnen und Schienenwegen in einem Abstand von bis zu 500 m sowie der „*Privilegierung*“ von FFSA gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 8b des Baugesetzbuches entlang von Autobahnen und bestimmten Schienenwegen in einem Abstand von bis zu 200 m erscheint eine Änderung von Ziel 1 des Kapitels 5.5.2 des RPD geboten.

In dem Entwurf zur 2. Änderung des LEP NRW ist zudem u. a. eine weitreichende Änderung der textlichen Vorgaben zu FFSA bzw. Solarenergienutzungen vorgesehen. Durch diese sollen die landesplanerisch zulässigen Bereiche für FFSA deutlich, über die Flächenkulisse des aktuellen Ziels 10.2-5 LEP NRW hinaus, erweitert werden. Auch vor dem Hintergrund dieser absehbaren Änderung des landesplanerischen Rahmens erscheint eine Änderung der textlichen Festlegungen des RPD zu Solarenergieanlagen angemessen und folgerichtig.

Im Hinblick auf die Dringlichkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien zur Verringerung der Abhängigkeiten von (fossilen) Energieimporten Deutschlands, Nordrhein-Westfalens und der Planungsregion Düsseldorf sowie als Voraussetzung für die erforderliche Energiewende soll das Verfahren zur 17. Änderung des RPD während des laufenden Verfahrens zur 2. Änderung des LEP NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien beginnen und nicht erst nach dem Inkrafttreten (voraussichtlich 2024) der 2. Änderung des LEP NRW eingeleitet werden. Mit Blick auf die inhaltlichen Parallelen der beiden Verfahren wird angestrebt, dass die 17. Änderung des RPD erst nach der 2. Änderung des LEP NRW in Kraft tritt.

Im Rahmen dieser Regionalplanänderung soll nach aktuellem Stand eine Änderung (ggf. vollständige Streichung) der textlichen Festlegungen zu Solarenergieanlagen (Ziel 1 des Kapitels 5.5.2 des RPD) erfolgen. Ob darüber hinaus auch eine zeichnerische Festlegung von Solarenergiebereichen gemäß Nr. 2ee der Anlage 3 zur Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO – LPIG DVO) als Vorrang-

gebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten erfolgt, ist noch offen und daher auch nicht vollständig ausgeschlossen.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 ROG wird die beabsichtigte Änderung des RPD hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez. Stefan Weiss

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S.317

230 Bekanntmachung nach § 23 a (2) BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Air Liquide Deutschland GmbH

Bezirksregierung
53.04-0303469-0008-A23a-2/23

Düsseldorf, den 06. Juli 2023

Bekanntmachung nach § 23 a (2) BImSchG über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Air Liquide Deutschland GmbH

Anzeige der Air Liquide Deutschland GmbH nach § 23 a (1) BImSchG zur störfallrelevanten Änderung einer Anlage der KW-/CO-Anlage

Die Air Liquide Deutschland GmbH betreibt auf dem Betriebsgrundstück an der Bataverstraße 48 in 47809 Krefeld ein Spezialgaswerk mit insgesamt vier genehmigungsbedürftigen und diversen nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des Immissionschutzrechtes. Bei der durch diese vorgelegte Anzeige zu ändernde Anlage (KW-/CO-Anlage) handelt es sich um eine nach § 22 BImSchG nicht genehmigungsbedürftige Anlage. Aufgrund des Vorhandenseins gefährlicher Stoffe, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, liegt unter summarischer Betrachtung dieser Mengen ein Betriebsbereich der oberen Klasse nach § 3 (5 a) BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV vor.

Die anzeigegegenständliche KW-/CO-Anlage dient vornehmlich der Aufreinigung bzw. Aufkonzentrierung von Gasen nach dem Prinzip der Tieftemperatur-Rektifikation. Bei den gehandhabten Gasen handelt es sich derzeit um diverse Kohlenwasserstoffe und Kohlenstoffmonoxid.

Gemäß § 23 a (2) BImSchG hat die zuständige Behörde festzustellen, ob durch die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches zu

benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Den Anzeigeunterlagen wurde in diesem Zusammenhang die „Stellungnahme zur Bewertung der geplanten Änderung der KW-/CO-Anlage in Bezug auf die Störfallrelevanz gemäß BImSchG“ der ARU Prüffingenieur & Umweltgutachter GmbH (RG01900) vom 17.02.2023 beigelegt. Im Rahmen der Untersuchungen wird eine Leckage an den Hochdruckbehältern B40/B41 angenommen, die eine Masse an 570 kg an Kohlenstoffmonoxid freisetzen. Die erhaltenen Ergebnisse unterschreiten jedoch den als angemessen betrachteten Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches von 700 m. Diesem Szenario liegt eine Freisetzung einer 45 kg Flasche mit Arsenwasserstoff zu Grunde. Entsprechend wird der angemessene Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches zu benachbarten Schutzobjekten weder erstmalig unterschritten bzw. räumlich noch weiter unterschritten.

Voraussetzung für das Vorliegen einer erheblichen Gefahrenerhöhung ist, dass benachbarte Schutzobjekte i. S. d. § 3 (5 d) BImSchG durch das maßgebliche Szenario der Anlage (hier: Freisetzung Kohlenmonoxid) betroffen sind/sein können. Dies ist im Status Quo durch das v. g. Freisetzungsszenario von Arsenwasserstoff gegeben, da sich das Schutzobjekt „Crefelder Yachtclub e. V.“ (§ 3 (5 d) BImSchG) bereits innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes des bestehenden Betriebsbereiches der Anlagenbetreiberin befindet. Aufgrund der ermittelten Ergebnisse ist das v. g. Schutzobjekt jedoch nicht von dem angenommenen Szenario der Freisetzung von Kohlenstoffmonoxid betroffen. Eine erhebliche Gefahrenerhöhung ist demnach nicht gegeben.

Es ist festzustellen, dass die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 23 b BImSchG aufgrund der v. g. Ausführungen nicht erforderlich ist.

Im Auftrag
gezeichnet
Thomas Jansen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S.318

231 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Bezirksregierung
53.04-9350370-0030-A15-0115/23

Düsseldorf, den 10. Juli 2023

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Veredelungsbetriebe durch Herstellung von Fettsäureethanolamiden in der BE 514.60 im Freigerüst Gebäude D11 und Installation eines warmwasserbeheizten Düsenstocksystems

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Spezialprodukten aus Fettrohstoffen (Veredelungsbetriebe). Die Genehmigungspflichtigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Anlage Veredelungsbetriebe werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Herstellung von Fettsäureethanolamiden in der BE 514.60 im Freigerüst Gebäude D11 und Installation eines warmwasserbeheizten Düsenstocksystems in der bestehenden Herstellung von staubarmen Produktperlen.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gezeichnet
Kristine Jaenichen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S.319

232 Öffentliche Bekanntmachung über den Wegfall des Erörterungstermins zum Antrag auf Änderung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) für die Einleitung des Abwassers der Siemens Energy Global GmbH & Co. KG in den Rhein

Bezirksregierung
54.07.50.02-53-54/1963/2022

Düsseldorf, den 11. Juli 2023

Die Siemens Energy Global GmbH & Co. KG, nachfolgend Antragstellerin, hat am 29.03.2023 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung in den Rhein nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) gestellt.

Die Siemens Energy Global GmbH & Co. KG leitet als Eigentümerin am Standort Wolfgang-Reuter-Platz 4, 47053 Duisburg über ein Kühlwasserbecken und im weiteren Verlauf über die bestehende Einleitstelle 002267005 des Standortes in das Außenhafenbecken des Rheins ein.

Um zukünftig auch Dampfturbinen testen zu können, ist geplant, eine eigene Dampfversorgung am Standort zu schaffen. Das geplante Konzept sieht vor, dass während der etwa zwei Testkampagnen im Jahr zwei Dampfkessel innerhalb des Mega Test Center (MTC)-Gebäudes die Dampfversorgung sicherstellen werden.

Bei den geplanten Kesseln handelt es sich um zwei mit Erdgas gefeuerte Einheiten, jeweils mit einer Dampfleistung von 50 t/h und einer Feuerungs-wärmeleistung von etwa 45,2 MW.

Der Betrieb der neuen Dampfkessel ist mit dem Anfall von Abwasser verbunden. Es werden die nachfolgenden Abwasserströme anfallen:

- Absalzwasser aus dem Wasser-Dampf-Kreislauf und
- Abwasser aus der Wasseraufbereitung.

Beide Abwasserströme unterliegen den Anforderungen des Anhangs 31 der Abwasserverordnung. Des Weiteren fällt verwendetes Kühlwasser an. Das Kühlwasser wird aus dem bestehenden Kühlwassersystem am Standort entnommen. Das verwendete Kühlwasser stellt keinen zusätzlichen Abwasserstrom dar und ist durch die bestehende Erlaubnis erfasst.

Alle im Betrieb der neuen Dampfkessel anfallenden Abwässer sollen im Betriebsabwasserbecken gesammelt werden. Aus diesem sollen sie in das Kühlwasserbecken und im weiteren Verlauf über die bestehende Einleitstelle 002267005 des Standortes in das Außenhafenbecken des Rheins eingeleitet werden.

Die wesentliche Änderung der Erlaubnis umfasst:

- zusätzlich anfallendes Absalzwasser aus dem Wasser-Dampf-Kreislauf und das Abwasser aus der Wasseraufbereitung.
- zusätzliches Kühlwasser aus dem Betrieb der Dampfkessel. Der Einsatz von Kühlwasser wird in geringem Umfang ausschließlich für die Kühlung der Probenentnahmekühler und die Einspritzung in den Abschlammbehälter vorgesehen. Das Kühlwasser wird aus dem bestehenden Kühlwassersystem des MTC entnommen. Eine Rückführung in das Kühlwassersystem findet nicht statt. Es wird gemeinsam mit den sonstigen Abwässern verworfen und mit den anderen Abwasserströmen eingeleitet. Das Kühlwasser fällt bereits derzeit am Standort an und ist kein zusätzlicher Abwasserstrom, sondern wird in der bestehenden Erlaubnis für die Direkteinleitung erfasst.

Die maximalen Einleitmengen bleiben unverändert:

- Maximale Einleitmenge - Schmutzwasser: 85 m³/0,5 h
- Maximale Einleitmenge - Niederschlagswasser: 1.362 l/s

Das Vorhaben wurde am 13.04.2023 im Amtsblatt, auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf und der Stadt Duisburg bekannt gemacht.

Der Antrag lag in der Zeit vom 20.04.2023 bis einschließlich 22.05.2023 bei der Bezirksregierung Düsseldorf und bei der Stadt Duisburg zur Einsicht aus. Darüber hinaus waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit auch über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten binnen einer Frist vom 20.04.2023 bis einschließlich 22.06.2023 vorgebracht werden. Während der v. g. Frist ist keine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben worden.

Daher findet der ursprünglich für den am 11.08.2023, ab 10.00 Uhr im Kinosaal der Siemens Energy Global GmbH & Co. KG, Wolfgang-Reuter-Platz 4, 47053 Duisburg vorgesehene Erörterungstermin nicht statt. Der Wegfall des Erörterungstermins wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez.
Alexander Chilla

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf